

Inhaltsverzeichnis

Einführung in das Umweltrecht.....	4
1. Entstehung des Umweltrechts.....	4
2. Einteilung des Umweltrechts.....	4
3. Rechtsprinzipien.....	4
3.1 Gefahrenabwehr (Schutzprinzip).....	4
3.2 Vorsorgeprinzip.....	4
3.3 Bestandschutzprinzip.....	5
3.4 Verursacherprinzip.....	5
3.5 Gemeinlastprinzip.....	5
3.6 Kollektives Verursacherprinzip.....	5
3.7 Kooperationsprinzip.....	5
4. Umwelt und ihre Funktion.....	5
4.1 Was ist Umwelt:.....	5
4.2 Umweltmedien.....	5
4.2.1 Umweltfunktionen.....	5
4.3 Umwelteintrüchtigungen.....	5
5. Die Rangordnung des Rechts und Gesetzgebungskompetenzen.....	6
5.1 Umwelt-Völkerrecht.....	6
5.2 Umwelt-Europarecht.....	6
5.2.1 Verordnungen.....	6
5.2.2 Richtlinien.....	6
5.2.3 Entscheidungen (des EGH).....	6
5.2.4 Empfehlungen und Stellungnahmen (der Kommission).....	6
5.3 Verfassungsrecht.....	6
5.4 Gesetze.....	6
5.5 Verwaltungskompetenz.....	7
5.5.1 Gesetzesvollzug.....	7
5.5.2 Behördenorganisation.....	7
6. Instrumente des Umweltschutzes.....	8
Besonderes Umweltrecht.....	9
I Natur- und Artenschutz.....	9
7. Bundesnaturschutzgesetz.....	9
II Wasser.....	9
1. Wasserhaushaltsgesetz.....	9
1.1 Aufgaben der Wasserwirtschaft.....	9
1.2 Geltungsbereich.....	10
1.3 Gewässerbenutzung.....	10
1.4 Wasserrechtliche Gestattungen.....	10
1.4.1 Die Bewilligung.....	10
1.4.2 Die Erlaubnis.....	10
1.5 Abwasserbeseitigung.....	11
1.6 Wassergefährdende Stoffe.....	11
1.7 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz.....	11
2. Abwasserabgabengesetz.....	11
III Abfall.....	12
1. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.....	12
1.1 Zweck.....	12
1.2 Begriffe.....	12
1.2.1 Abfälle.....	12
1.2.2 Entledigung.....	12

1.2.2.1 Wille zur Entledigung	12
1.2.2.2 Zwang zur Entledigung	12
1.2.2.3 Abfallerzeuger	12
1.2.2.4 Abfallentsorgung	12
1.2.2.5 Besonders überwachungsbedürftig	12
1.2.2.6 Überwachungsbedürftig	13
1.3 Grundsätze	13
1.3.1 Kreislaufwirtschaft	13
1.3.2 Abfallbeseitigung	13
1.3.3 Produktverantwortung	15
1.4 Ordnung der Beseitigung und Planung	15
1.5 Überwachung	15
1.5.1 Obligatorisches Nachweisverfahren	16
1.5.2 Fakultatives Nachweisverfahren	16
1.6 Betriebsbeauftragte für Abfall	16
1.6.1 TA Abfall	18
1.6.2 TA Siedlungsabfall	19
1.6.2.1 Ziele	19
1.6.2.2 Zuordnung zu Entsorgungsverfahren	19
1.6.3 Die Verpackungsverordnung	20
IV Luft	21
1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	21
V Weitere Bereiche	21
1. UVPG	21
2. UmweltHG	23
3. Polizeirechtliche Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts der Länder	23
4. Umweltstrafrecht	24
5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	25
6. Stand der Technik	25
V Betrieblicher Umweltschutz	25

Einführung in das Umweltrecht

1. Entstehung des Umweltrechts

1971 hat die Bundesregierung (wohl zum ersten Mal) ein Umweltprogramm erstellt: Maßnahmen um

1. dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein braucht;
2. Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen;
3. Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen.

(Zieltrias)

Dies führt zu Kollisionen mit anderen Interessen, die dann gegeneinander abgewogen werden müssen, wobei den ökologischen Belangen zwar Berücksichtigung, aber kein Vorrang eingeräumt wird.

Die dargestellte "Zieltrias" ist - besonders durch den Umweltbericht 1990 - sehr anthropozentrisch ausgerichtet. Dies ergibt sich daraus, dass das GG bis vor kurzem keine eigenen Aussagen zum Umweltschutz machte. Nur über die Artikel 1, 2, 14 wurde abgeleitet, dass es Vorschriften zum Umweltschutz bedürfe, die dann natürlich sehr menschenbezogen ausfallen. (Das GG soll ja den Bürger vor dem Staat schützen.). Erst seit kurzem ist auch eine - allerdings recht kurze - Aussage im Art. 20 a zum Umweltschutz enthalten.

Ein ökozentrischer Ansatz würde der Umwelt oder Teilen davon eigene Rechte einräumen, und damit tut sich unser Rechtssystem sehr schwer. Rechte können nur natürliche oder juristische Personen haben.

2. Einteilung des Umweltrechts

Neben dem öffentlichen Umweltrecht mit dem Umweltverwaltungsrecht (dient dem Allgemeinwohl, gewährt unter Umständen aber Individualschutz gegen den Staat), dem Umweltstrafrecht (im Strafgesetzbuch) und dem Umwelt-Ordnungswidrigkeitenrecht (bei den einzelnen Umweltgesetzen) gibt es noch das private Umweltrecht des BGB ab § 906, das aber nur geringe Bedeutung hat.

Das materielle Umweltrecht lässt sich in das allgemeine und das besondere Umweltrecht unterteilen, wobei das allgemeine Umweltrecht nicht zusammenhängend und vollständig erfasst ist (Umweltverfassungsrecht, Gesetz über Umweltstatistik).

Das besondere Umweltrecht sind die Umweltgesetze im allgemeinen Sprachgebrauch, die bestimmte Umweltbereiche betreffen.

Das formelle Umweltrecht umfasst:

- Umweltorganisationsrecht (Behördenstruktur und -zuständigkeiten)
- Umweltverfahrensrecht
- Umweltprozessrecht

3. Rechtsprinzipien

Die Umsetzung der Umweltziele soll auf der Grundlage von drei Prinzipien geschehen: Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Kooperationsprinzip.

Dazu treten noch weitere Prinzipien, die das gesamte Rechtssystem durchziehen:

3.1 Gefahrenabwehr (Schutzprinzip)

Abwehr von Gefahren im engeren Sinn, also für Leib Leben, Gesundheit und Umwelt, sowie von schweren Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren oder Pflanzen durch Schadstoffe, sowie die Abwehr von erheblichen Nachteilen und Belästigungen. Die entsprechenden Normen sind häufig drittschützend (nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch den Einzelnen) und daher einklagbar

3.2 Vorsorgeprinzip

Umweltpolitik darf nicht nur Abwehr drohender Gefahren und Beseitigung eingetretener Schäden sein. Der vorausschauende, vorsorgliche Schutz der Menschen wie der Umweltgüter vor dem Menschen, außerdem die schonende Inanspruchnahme der Ressourcen als "Zukunftsvorsorge" durch vorausschauende und gestalterische Planung, Minimierung von Risiken und Offenhaltung von Belastungsreserven gehören auch dazu. Meist nicht drittschützend, nicht einklagbar, Schranke im Ver-

bot des Übermaßes (Verhältnismäßigkeit); Umweltplanung und Vorschriften (Stand der Technik)

3.3 Bestandschutzprinzip

Ein umweltrechtliches (nicht eigentumsrechtliches) Bestandschutzprinzip (Verschlechterungsverbot) gibt es bisher wenig: Ausgleichsmaßnahmen § 8 BNatSchG. Im Gegensatz zum Vorsorgeprinzip würde keine Verschlechterung eintreten.

3.4 Verursacherprinzip

der Verursacher hat den von seinem Verhalten drohenden Umweltstörungen vorzubeugen bzw. die Folgen zu beseitigen. Deswegen ist es ein materielles Zuordnungsprinzip für die Ermittlung der Verantwortlichkeit, insbesondere bei der Kostenbelastung. Die umweltpolitische Zielsetzung ist möglichst Vermeidung, hilfsweise Verminderungen, zuletzt Beseitigung von Belastungen.

3.5 Gemeinlastprinzip

Gegenteil zum Verursacherprinzip. Der Staat zahlt oder handelt. Dieses Prinzip soll nur subsidiär gelten - außer bei nicht vorhandener Kausalitätskette (z. B. Fernwirkungen). Aus Opportunitätsgründen aber oft verwirklicht

3.6 Kollektives Verursacherprinzip

z. B. durch Fonds der Industrieverbände (Aidshilfe)

3.7 Kooperationsprinzip

Alle Beteiligte arbeiten bei der Lösung von Problemen zusammen - einvernehmliche Verwirklichung umweltpolitischer Ziele (DSD; UVP, BImSchG)

4. Umwelt und ihre Funktion

4.1 Was ist Umwelt:

- natürliche Umwelt
- gestaltete Umwelt: gestaltete Natur
- künstliche Umwelt: technisch, vom Menschen geschaffene Umwelt
- soziale Umwelt (z. B. Betriebswirtschaft: Umweltbedingungen des Betriebes meinen nicht die ökologische Umwelt)

4.2 Umweltmedien

Boden, Luft, Wasser

4.2.1 Umweltfunktionen

Sie sind durch das Umweltrecht zu schützen:

- Ökosysteme
- Ressourcen
- genetisches Material

4.3 Umwelteintrüchtigungen

- a) Entnahme aus der Umwelt
- b) Abgabe an die Umwelt (Emissionen - Abgaben an die Umwelt, Immissionen - Einwirkungen an einem bestimmten Ort):
 1. Gewässerbelastungen (Materie oder Energie)
 2. Luftbelastungen (Materie oder Energie)
 3. Abfall
 4. Lärm
- c) Landschaftsveränderungen

Das Umweltprogramm von 1971 leitete eine Phase der Gesetzesschaffung in der Bundesrepublik ein. Inzwischen hat die europäische Integration begonnen, die sich auch im Rechtsbereich bemerkbar macht.

5. Die Rangordnung des Rechts und Gesetzgebungskompetenzen

Sie sieht so aus:

1. Umwelt-Völkerrecht (s. Art. 25 GG): Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht, mit internationalem Gerichtshof in Den Haag
2. Umwelt-Europarecht
3. Verfassungsrecht
4. Umweltgesetze
5. Umweltverordnungen (Rechtsnormensetzung durch die Verwaltung)
6. Verwaltungsvorschriften (TA) (Ausführung der Rechtsnormen durch die Verwaltung)

5.1 Umwelt-Völkerrecht

Die Gründungsverträge der EWG, Abkommen zum Schutz der Nordsee

5.2 Umwelt-Europarecht

Die EU ist ein Staatenbund und kein Bundesstaat. Trotzdem haben die Länder einige ihrer Hoheitskompetenzen abgegeben. Entstanden ist sie aus dem Willen zu einem gemeinsamen Markt. Die Gründungsverträge sind völkerrechtliche Verträge, nach internationalem Recht. Sie stellen das primäre Gemeinschaftsrecht dar. Der wichtigste Vertrag ist der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Auch die Umwelt wird erwähnt: Art. 130 r. Ziel ist Umweltschutz, aber in Abwägung mit anderen Interessen.

Die Gemeinschaft kann auch Gesetze erlassen: das sekundäre Gemeinschaftsrecht:

5.2.1 Verordnungen

Unmittelbar geltendes Recht

5.2.2 Richtlinien

die Ziele sind verbindlich, müssen jedoch in Landesrecht umgesetzt werden (außer sie sind so konkret, dass sie anwendbar sind, und sie wurden in der vorgegebenen Frist - meist 2 Jahre - nicht umgesetzt)

5.2.3 Entscheidungen (des EGH)

verbindlich für die Betroffenen

5.2.4 Empfehlungen und Stellungnahmen (der Kommission)

nicht verbindlich

Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu geäußert, inwieweit es sich für befugt hält, Europarecht für Deutschland am Grundgesetz zu prüfen:

Solange II: Solange die Grundrechte auf EU-Ebene hinreichend geschützt sind, wird es nicht tätig.

5.3 Verfassungsrecht

Unser Grundgesetz sagt seit kurzem im Art. 20 a etwas zum Umweltschutz, allerdings recht wenig. Bisher wurde aus den allgemeinen Grundrechten auch schon eine Schutzpflicht abgeleitet:

- Art. 2, Abs. 2 (spezielles Grundrecht "Handlungsfreiheit, Freiheit der Person): ein Abwehrrecht gegen den Staat, weist dem Staat eine Schutzpflicht zu, die sich gegen Dritte richtet.
- Art. 14 (Eigentumsrecht), Abs. 2,1 (allgemeines Grundrecht): damit ist der Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen durch dritte rel. schwach, gegen den Staat besser, da er an das GG direkt gebunden ist.
- Grundrechte als Schranken des Umweltschutzes: Art. 12, Art. 14, (Art. 2)

5.4 Gesetze

- des Bundes: ausschließliche Gesetzgebung nach Art. 73 (nur geringe Bedeutung für Umwelt), konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 und Rahmengesetzgebung nach Art. 75
- der Länder: nach Art. 74

Nach der "Wesentlichkeitstheorie" des BVerfGer ist der Gesetzgeber verpflichtet, grundlegende Entscheidungen selbst zu treffen (Gesetzesvorbehalt).

Bei hinreichender Bestimmtheit des Gesetzes kann die notwendige Flexibilität durch Verordnungen erreicht werden.

5.5 Verwaltungskompetenz

- Vorbereitung von Gesetzen
- Erlass von Verordnungen
- Kommunen regeln örtliche Angelegenheiten selbst (Baumschutzsatzungen, Abwassersatzung, Abfallsatzung)

5.5.1 Gesetzesvollzug

Ausführung der Gesetze (durch die Länder als eigene Angelegenheiten oder als Bundesauftragsverwaltung)

und der Verwaltungsrichtlinien

Der Schwerpunkt der Verwaltung im Umweltrecht liegt bei den Ländern. Der Bund hat nur wenige eigene (Bahn, Bundeswasserstraßen, atomrechtliche Genehmigungen).

Die Bundesgesetze werden ausnahmsweise im Auftrag des Bundes ausgeführt (Atomgesetz, StrVG) und unterstehen damit der Fachaufsicht des Bundes.

In der Regel werden Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausgeführt (Rechtsaufsicht des Bundes)

Landesgesetze werden in Eigenverwaltung durch die Länder oder Gemeinden ausgeführt.

5.5.2 Behördenorganisation

Bund

Der Bund hat nur wenige Behörden, die speziell mit dem Umweltschutz befasst sind (meist für Aufgaben aus Forschung, Information, Beratung).

Oberste Bundesbehörde: Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Vorschriftenwerkstatt); einige Bereiche befinden sich bei anderen Ministerien:

- Pflanzenschutzmittelrecht: BM für Landwirtschaft
- Gefahrstoffrecht: Arbeitsministerium
- Gefahrguttransporte: Verkehrsministerium

Dem Umweltminister sind zugeordnet: Umweltbundesamt, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bundesamt für Strahlenschutz.

Andere Bundesbehörden bzw. Bundesanstalten sind partiell mit dem Umweltschutz befasst.

Außerdem wurde ein Rat von Sachverständigen für Umweltfragen mit 12 Mitgliedern eingerichtet, die Gutachten erstellen.

Länder

je nach Landesverwaltungsgesetz

1. allgemeine Verwaltungsbehörden (dreistufiger Aufbau):
 - Ministerium (bzw. Senator)
 - Bezirksregierung oder Regierungspräsident
 - Kreisverwaltung bzw. untere Verwaltungsbehörde
2. besondere Verwaltungsbehörden (auch dreistufig):
 - Forstverwaltung
 - Gewerbeaufsichtsämter
3. Gemeinden (und Kreise) in Selbstverwaltung: Bauplanung, Wasser, Abwasser, Abfall
4. Daneben Fachbehörden (Landesämter für Umweltschutz, Wasserwirtschaftsämter)

6. Instrumente des Umweltschutzes

- a) informelle Maßnahmen, die eine freiwillige Änderung bewirken (durch Medien, Gesprächsrunden)
- b) Ordnungsrechtliche Instrumente (direkte Verhaltenssteuerung durch die Eingriffsverwaltung)
 - 1. Grundsätzliches, vorbeugendes Verbot mit der Möglichkeit, Erlaubnisse oder Befreiungen zu erteilen.
 - 2. Grundsätzliche Verhaltensgebote (für ein umweltfreundliches Verhalten)
 - 3. Überwachung (mit den notwendigen Rechten dazu)
 - 4. Durchsetzung durch Sanktionen (Strafe, Bußgeld - Ordnungswidrigkeit)
 - 5. Behördliche Anordnungen: Ermächtigung zu Einzeleingriffen nach dem Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip.
 - 6. Öffentlich-rechtliche Verträge
 - 7. Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - 8. Planfeststellungen
- c) Planungen (umweltpolitisch und raumbezogen: Luftreinhaltepläne, Abfallentsorgungspläne)
- d) Ökonomische Instrumente

Es gibt eine unüberschaubare Zahl von ökonomischen Möglichkeiten. Gern benutzt als Begriff sind "marktwirtschaftliche" Instrumente, aber selten umgesetzt, da die meisten gar nicht wissen, was Marktwirtschaft ist. Voraussetzung: Ein Markt mit Angebot und Nachfrage, dort muss Umweltschutz gehandelt werden: z. B. Zertifikate, Kompensationen.

 - Systemkonforme Mittel sind Steuern, Abgaben, Gefährdungshaftung, Gebühren, Sonderabgaben
 - Wenig marktwirtschaftlich: Subventionen.
- e) Eigenvornahme (Abfallentsorgung)

Besonderes Umweltrecht

I Natur- und Artenschutz

7. Bundesnaturschutzgesetz

Ziele: Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzungen für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Diese Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind

- zu unterlassen, ist dies nicht möglich
- auszugleichen, ist dies nicht möglich
- durch Ersatzmaßnahmen zu mildern.

Definition von

- Naturschutzgebieten
- Nationalparks
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparks
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile

Artenschutz für Pflanzen und Tiere, Biotopschutz, Tiergehege

Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, mit der durch ein Biotopnetz in ganz Europa besonders bedrohte Arten und Habitate (die in den Anhängen zur Richtlinie aufgeführt sind) geschützt werden sollen. Solche Habitate unterliegen danach einem Verschlechterungsverbot.

Betretungsrechte der Flur

Mitwirkung von Verbänden ("Verbandsklage")

II Wasser

1. Wasserhaushaltsgesetz

Der Bund hat die Rahmenkompetenz, d. h. die Länder haben eigne Wasserhaushaltsgesetze.

Das Wasserrecht gliedert sich in die Bereiche Verkehrswege und Wassernutzung (Bewirtschaftungsrecht, WHG)

1.1 Aufgaben der Wasserwirtschaft

Das Wasserdargebot und seine vielfältigen Inanspruchnahmen sind so zu steuern und zu begrenzen, dass das Wasser dort, wo es benötigt wird, zur richtigen Zeit in der erforderlichen Güte und in der richtigen Menge vorhanden ist.

Neben dem WHG finden sich relevante Bestimmungen in weiteren Gesetzen: Abwasserabgabengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Abfallgesetz, Strafgesetz, Bundeswasserstraßengesetz.

1.2 Geltungsbereich

Das WHG gilt nach § 1 für

- a) oberirdische Gewässer
- b) Grundwasser
- c) Küstengewässer

zu

- a) Kein Gewässer ist das in Leitungen befindliche oder anderweitig vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser. Ein natürliches Gewässer bleibt auch nach künstlichen Veränderungen ein Gewässer.
- b) Grundwasser ist auch das bei hohem Grundwasserstand auf Wiesen oder Feldern stehende Wasser. Durch Auskiesung freigelegtes Grundwasser, das planmäßig wieder bedeckt werden soll, bleibt Grundwasser. Die Zielsetzung ist sehr anthropozentrisch.

1.3 Gewässerbenutzung

Nach § 3 gibt es eine Vielzahl von Gewässerbenutzungen.

Keine Benutzung sind der Ausbau und die Unterhaltung eines Gewässers.

Nach § 2 ist grundsätzlich jede Gewässerbenutzung erst einmal verboten. Allerdings gibt es die Möglichkeit, eine Erlaubnis oder Bewilligung zu erhalten. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Gewässernutzung, auch nicht durch Eigentum (§ 1 a Abs. III).

Ausnahmen:

§§ 15 - 17: alte Rechte und Befugnisse

§ 3: Ausbau und Unterhaltung, aber Ausbau nach § 31 planfeststellungsbedürftig; bei der Unterhaltung (für Wasserabfluss und Schiffbarkeit) ist dem Naturhaushalt Rechnung zu tragen.

§ 17 a: Übung und Erprobung

§ 23: Gemeingebrauch

§ 24: Eigentümer- und Anliegergebrauch

§ 25: Einbringen von Stoffen für die Fischerei

§ 32 a: Küstengewässer

§ 33: Grundwassernutzung für den Eigenbedarf (aber Länder können etwas anderes bestimmen) und zur Entwässerung

1.4 Wasserrechtliche Gestattungen

Die Zulassung einer Gewässerbenutzung steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde. Es gibt aber zwingende Versagungsgründe: § 6; § 8 Abs. 2, § 26 Abfallentsorgung fester Stoffe.

1.4.1 Die Bewilligung

(§ 8) gibt ein befristetes Recht (höchstens 30 Jahre, in besonderen Fällen ist eine Überschreitung möglich) zur Benutzung. Sie schließt Ansprüche Dritter aus (§ 11). Ein Widerruf ist nur gegen Entschädigung möglich (§ 12), außer § 12 II greift. Die Bewilligung gibt eine relativ hohe Rechtssicherheit über einen längeren Zeitraum, der besonders bei großen Investitionen notwendig ist. Voraussetzung ist ein bestimmter Plan.

Die Bewilligung erfolgt in einem Verfahren nach § 9, es gibt nach § 9 a die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns.

1.4.2 Die Erlaubnis

(§ 7) ist eine widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck zu nutzen.

Für beide Arten können Bedingungen und Auflagen gemacht werden (§ 4). Beide stehen unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen.

An das Lagern und Ablagern sowie an die Benutzung von Rohrleitungen sind besondere Anforderungen zu stellen (§ 26 II), so dass eine Verschmutzung oder Veränderung nicht zu befürchten ist. Gleiches gilt nach § 34 auch für das Grundwasser.

Wer auf Gewässer einwirkt oder in Gewässer Stoffe einleitet, ist zu Schadensersatz verpflichtet (§ 22). Wurde die Einwirkung genehmigt, ist der Betroffene zu entschädigen.

1.5 Abwasserbeseitigung

Für die Erlaubnis von Abwassereinleitungen ist nach § 7 a der Stand der Technik einzuhalten. Dies gilt auch für Indirekteinleiter.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 18a). Dazu gehören das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Die Länder stellen Abwasserbeseitigungspläne auf und regeln die Zuständigkeiten.

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen müssen den Regeln der Technik entsprechen. Größere Anlagen (3000 kg / d BSB₅ oder mehr als 1500 m³) bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.6 Wassergefährdende Stoffe

Besondere Bestimmungen gibt es in den §§ 19 a - f für Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe, die außerhalb eines Betriebsgeländes verlaufen. In den §§ 19 g - l sind Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie an Rohrleitungen auf einem Betriebsgelände dargestellt. Auch die Landwirtschaft ist mit erfasst. Bau, Aufstellung, Unterhalt und Betrieb dürfen nicht zu Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Gewässer führen und müssen den a. a. R. d. T. entsprechen.

Die Einstufung der Wassergefährdung ist in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen, wenn sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, einer Eignungsfeststellung bzw. einer Bauartzulassung durch die zuständige Behörde.

Solche Anlagen dürfen nur Fachbetrieben errichtet, instand halten und reinigen. Fachbetriebe müssen über Geräte, Ausrüstungsteile und sachkundiges Personal verfügen und anerkannt sein von einer Überwachungs- oder Gütegemeinschaft.

Alle diese Dinge unterliegen der behördlichen Überwachung nach § 21.

1.7 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz

Einige Einleiter (Abwassermenge über 750 m³ / d) müssen Gewässerschutzbeauftragte bestellen nach § 21 a:

Funktionen: Initiativfunktion, Kontrollfunktion, Aufklärungsfunktion.

Pflichten des Gewässerbenutzers dem Beauftragten gegenüber: Unterstützungspflicht, Beteiligungspflicht, Anhörungspflicht, Benachteiligungsunterlassung.

Wasserschutzgebiete können nach § 19 festgelegt werden, in denen bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt werden können bzw. in denen die Eigentümer bestimmte Maßnahmen dulden müssen.

2. Abwasserabgabengesetz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine Abgabe zu entrichten entsprechend der Schädlichkeit des Abwassers (§ 3). Abgabepflichtig ist der Einleiter (§ 9). Niederschlagswasser wird pauschaliert nach § 7, Kleineinleiter werden nach § 8 behandelt.

Weist das Wasser eine Vorbelastung auf (z. B. beim Entnehmen und Einleiten von Kühlwasser), so kann diese abgezogen werden.

Der Abgabensatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4, die Bewertung der Schadstoffe nach der Anlage Teil A zu § 3, deren Bestimmung nach Teil B; Ausnahmen stehen im § 10.

III Abfall

1. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

1.1 Zweck

des Gesetzes ist die

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (die öffentliche Hand soll dies durch Einsatz entsprechender Materialien und Produkte fördern (§ 37)) und
- die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1).

Das Gesetz gilt für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, jedoch nicht für alle Abfälle.

Ausgenommen sind z. B. Tierkörper, radioaktive Abfälle, Bergbaureste, lose Gase, Stoffe nach Einleitung in Gewässer oder in Abwasseranlagen, Kampfmittel (§ 2).

1.2 Begriffe

1.2.1 Abfälle

Bewegliche Sachen, die

- unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und
- deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will (sog. subjektiver Abfallbegriff) oder muss (sogn. objektiver Abfallbegriff).

Es wird unterschieden in

- Abfälle zur Verwertung und
- Abfälle zur Beseitigung.

1.2.2 Entledigung

liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen

- einer Verwertung nach Anhang II B oder
- einer Beseitigung nach Anhang II A zuführt oder
- der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

1.2.2.1 Wille zur Entledigung

Er ist anzunehmen bei Sachen,

- die anfallen, ohne das der Zweck darauf gerichtet ist,
- deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Es ist die Auffassung des Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

1.2.2.2 Zwang zur Entledigung

Der Besitzer muss sich einer Sache entledigen, wenn nach Wegfall der Zweckbestimmung nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, verhindert werden kann.

1.2.2.3 Abfallerzeuger

Dies ist jede natürliche oder juristische Person, bei der Abfälle entstehen oder die Abfälle der Natur oder Zusammensetzung nach verändert.

Abfallbesitzer

Er hat die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall, auch bei Rücknahme von Abfällen,

1.2.2.4 Abfallentsorgung

Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

1.2.2.5 Besonders überwachungsbedürftig

Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung, die unter die BestbÜAbfV fallen.

1.2.2.6 Überwachungsbedürftig

Dies sind

- alle übrigen Abfälle zur Beseitigung
- Abfälle zur Verwertung, die unter die BestbÜAbfV fallen

Die verbreiteten Begriffe "Sonderabfall" oder "Sondermüll" kennt das Gesetz nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden darunter "Abfälle, die nach Art oder Zusammensetzung nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden können" verstanden.

1.3 Grundsätze

1.3.1 Kreislaufwirtschaft

Erst Vermeidung (durch Verminderung der Menge und der Schädlichkeit, z. B. durch anlageninterne Kreisläufe, abfallarme Produktgestaltung, abfallarmes Konsumverhalten),

dann Verwertung

- stofflich: Nutzung des Abfalls (z. B. durch Gewinnung von Sekundärrohstoffen, Wiederbenutzung (Mehrweg), Weiterbenutzung)
- energetisch: als Ersatzbrennstoff, nur wenn der Heizwert > 11000 kJ/kg ist (entfällt bei nachwachsenden Rohstoffen), der Feuerungswirkungsgrad > 75% ist, Wärme genutzt wird.

Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart.

Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

Eine hochwertige Verwertung ist anzustreben. Sie muss ordnungsgemäß (im Einklang mit Gesetz und Vorschriften) und schadlos (eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten, keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) erfolgen.

Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich (evtl. nach einer Vorbehandlung), wirtschaftlich zumutbar und ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§ 5).

Der § 7 eröffnet die Möglichkeit zum Erlass zahlreicher Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, die bisher jedoch noch nicht genutzt wurde.

Die Abfallverwertung in der Landwirtschaft als Sekundärdünger ist im § 8 geregelt sowie in der Klärschlammverordnung.

Die Kreislaufwirtschaft umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Lagern, und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (Beschreibung s. u.).

1.3.2 Abfallbeseitigung

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (keine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen, keine Gefährdung von Tieren und Pflanzen, keine schädlichen Beeinflussungen von Gewässern und Böden, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm, keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Wahrung der Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus), zu beseitigen (§ 10 Abs. 1).

Erzeuger oder Besitzer von nicht verwertbaren Abfällen haben diese gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Falls erforderlich, sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (s. a. TA Abfall).

Durch Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Bei der Behandlung und Ablagerung anfallende Energie oder Abfälle sind so weit wie möglich zu nutzen.

Abfälle sind im Inland zu beseitigen, für grenzüberschreitende Abfallverbringung gelten das Abfallverbringungsgesetz und die EG-Abfallverbringungsverordnung.

Die Abfallbeseitigung umfasst für Abfälle zur Beseitigung

- das Bereitstellen
- das Überlassen (Überlassungspflicht § 13: bei privaten Haushalten für alle Abfälle, soweit eine Eigenverwertung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist;

bei Abfällen zur Beseitigung jeder Herkunft, soweit keine Eigenbeseitigung besteht oder das öffentliche Interesse die Überlassung erfordert. Weitere Ausnahmen: bei Bestehen einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht; bei gemeinnützigen Sammlungen; bei gewerblichen Sammlungen, wenn ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird. Dies gilt nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle,

- das Einsammeln (das Aufstellen von entsprechenden Gefäßen und das Betreten zum Einsammeln ist vom Grundstückseigentümer oder -besitzer zu dulden, § 14)
- die Beförderung: Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung eingesammelt oder befördert werden. Ausnahmen:
 - Entsorgungsträger und von diesen beauftragte Dritte
 - der Transport von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, soweit nicht mit Schadstoffen verunreinigt
 - evtl. bei geringen Mengen auf Antrag oder von Amts wegen

Die Transportgenehmigung ist zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bestehen und die notwendige Fach- und Sachkunde nachgewiesen wird, Auflagen sind möglich (s. a. TgV, die Genehmigungspflicht wird darin auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung ausgedehnt). Die Transportfahrzeuge sind nach § 49 Abs. 6 zu kennzeichnen. Auch gewerbsmäßige Vermittlungsgeschäfte für die Verbringung von Abfällen bedürfen der Genehmigung nach § 50.

Entsorgungsfachbetriebe (§ 52 Abs. 1 und 2 sowie EfbV), die von einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 53 Abs. 3 sowie der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften) anerkannt sind, bedürfen keiner Transport- oder Vermittlungsgenehmigung, müssen dann aber die Tätigkeit der Behörde anzeigen.

- die Behandlung
- die Lagerung
- die Ablagerung

Diese drei Punkte sind zurzeit in der TA Siedlungsabfall für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle sowie in der TA Abfall für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle geregelt. Dort sind Kriterien für die Zuordnung zu Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsverfahren und -anlagen aufgeführt sowie Anforderungen an den Bau und Betrieb solcher Anlagen festgelegt.

Entsorgungspflichtige sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Sie haben die Pflicht, Abfälle zur Beseitigung zu verwerten oder zu beseitigen. Diese Pflicht gilt auch für Autowracks ohne gültiges Kennzeichen auf öffentlichen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Flächen (§ 15 Abs. 4). Die zuständigen Behörden können Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit Hausmüll beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, oder es eine Rücknahmepflicht gibt.

Dritte können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit der Erfüllung der Pflichten betraut werden, wenn diese ein Abfallwirtschaftskonzept vorlegen (§ 16), wobei für Hausmüll die Entsorgungspflicht nicht mit übergehen kann, was bei anderen Abfällen möglich ist. Die Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt. Die Übertragung ist befristet und kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen, öffentliche Einrichtungen sowie Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können Verbände bilden, an denen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beteiligen können.

Die Entsorgungsträger und die Selbstverwaltungskörperschaften sind zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Dritte können mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Behörde hat den zur Beseitigung Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über geeignete Abfallentsorgungsanlagen zu erteilen.

Anfallende Energie ist zu nutzen, wobei es aber Abfallbeseitigung bleibt, wenn die Energiegewinnung nur ein Nebenzweck ist.

Erzeuger von mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 Tonnen überwachungsbedürftiger Abfälle je Abfallschlüssel, haben ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle sowie geplanter Maßnahmen zu erstellen nach § 19 und der AbfKoBiV. Es gilt für fünf Jahre.

Außerdem müssen die genannten Abfallerzeuger sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jährlich eine Abfallbilanz über Art, Menge und Verbleib der verwendeten oder beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle erstellen (§ 20 und AbfKoBiV).

Die Abfallbilanz sowie das Abfallwirtschaftskonzept ersetzen die erforderlichen Nachweise gemäß der Nachweisverordnung, soweit der Abfallerzeuger Eigenverwertung oder -beseitigung betreibt in Anlagen, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, oder soweit die Behörde von der Vorlage dieser Nachweise absieht.

1.3.3 Produktverantwortung

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung (abfallarme Herstellung und Entsorgung, abfallarmer Betrieb) "von der Wiege bis zur Bahre". Zur Umsetzung dürfen Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen angeordnet (z. B. Verpackungsverordnung, FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) sowie Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt werden, wozu auch Zielvorgaben gemacht werden können (§§ 22 - 25)

1.4 Ordnung der Beseitigung und Planung

Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) oder in Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigt sind, behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ausnahmen kann die Behörde genehmigen.

Die Mitbenutzung einer Anlage gegen Entgelt kann angewiesen werden, wie auch die Abfallbeseitigung auf einen Anlagenbesitzer auf dessen Antrag hin übertragen werden kann, wenn dieser wirtschaftlicher ist.

Mineralgewinnungsbetriebe können verpflichtet werden, Abfallbeseitigung in ihren Anlagen zu dulden.

Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf und informieren die Öffentlichkeit darüber. Sie beinhalten: Ziele und Sicherung der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung mit Anlagen und Flächen. Es soll eine länderübergreifende Abstimmung erfolgen. Die Gemeinden und Entsorgungsträger sind zu beteiligen.

Die Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen haben die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer zu dulden.

Deponien bedürfen der Planfeststellung (inclusive UVP) durch die zuständige Behörde, andere ortsfeste Anlagen einer Genehmigung nach BImSchG (§§ 31 - 35).

Die Erteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Genehmigungen darf nur erfolgen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
- keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anlagen, Betreiber und das Personal bestehen,
- verbindliche Abfallwirtschaftspläne dem nicht entgegenstehen.

Es können Bedingungen und Auflagen gemacht und Befristungen gesetzt werden.

Für Deponien können Rekultivierungsmaßnahmen sowie Sicherheitsleistungen verlangt werden. Außerdem können Auflagen für Deponien nachträglich aufgenommen, ergänzt oder geändert werden.

Die beabsichtigte Stilllegung einer Deponie ist der Behörde nach § 36 anzuzeigen, diese soll Verpflichtungen festlegen zur Rekultivierung und zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Anzeigepflicht bei Stilllegung gilt auch bei Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen.

1.5 Überwachung

Insbesondere Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Aber auch stillgelegte Beseitigungsanlagen und Grundstücke mit Ablagerungen können überwacht werden. Die Betroffenen

haben dazu den Behörden Auskunft zu erteilen sowie das Betreten und Prüfungen zu gestatten (Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung). Sie haben auch die Kosten für die Anlagenüberprüfungen zu tragen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen obligatorischem und fakultativem Nachweisverfahren.

1.5.1 Obligatorisches Nachweisverfahren

Dies Verfahren gilt für die Beseitigung und Verwertung besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde haben

- der Anlagenbetreiber, wo solche Abfälle anfallen,
 - der Einsammler oder Beförderer solcher Abfälle,
 - der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage sowie
 - der Betreiber einer Abwasseranlage oder einer Anlage nach BImSchG, in der solche Abfälle anfallen,
- ein Nachweisbuch zu führen und Belege vorzulegen.

Ausnahmen:

- Kleinmengen nach § 48 Nr. 5.
- die Behörde kann auf Antrag von der Führung eines Nachweisbuches freistellen,
- Eigenbeseitigung bzw. Eigenverwertung, wenn Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz existieren (§ 44, § 45).

1.5.2 Fakultatives Nachweisverfahren

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ein Nachweisbuch geführt wird und Belege vorzulegen sind. Dies gilt für Besitzer von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung. Ein Nachweis für nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung soll nur gefordert werden, wenn dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Nachweise und Belege sind auch ohne Anordnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Das Nachweisverfahren soweit die Aufbewahrungsfristen sind in der NachwV beschrieben.

1.6 Betriebsbeauftragte für Abfall

Betreiber einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage oder Abfallbesitzer aus Abfallrücknahme haben der zuständigen Behörde mitzuteilen, wie die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

Betreiber von Anlagen, die z. Z. unter die Anlagen der AbfBetrVO fallen, haben mindestens einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen (außer es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an):

Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen

1. zum Lagern oder Ablagern von Abfällen;
2. mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,75 Tonnen je Stunde
 - a) zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung (Vergasung, Entgasung) von Abfällen,
 - b) zur Kompostierung von Abfällen;
3. zur chemischen oder physikalischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,50 Tonnen je Stunde;
4. zur Verbrennung von Abfällen aus Krankenhäusern;
5. zum Lagern oder Behandeln von Autowracks mit einem Betriebsgelände von mehr als 4000 Quadratmetern.

Dies gilt auch für Betreiber folgender Anlagen:

1. Schmelzanlagen für Aluminium und Magnesium;
2. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen folgende Stoffe hergestellt werden:
 - a) anorganische Säuren, Laugen, Salze,
 - b) organische Lösemittel,
 - c) Farb- und Anstrichmittel,

- d) Kältemittel,
 - e) polychlorierte Biphenyle und Terphenyle,
 - f) Pharmazeutika,
 - g) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel;
3. Anlagen zur Verarbeitung von Farb- und Anstrichmitteln, soweit sie mit Nasabscheidern ausgerüstet sind;
 4. Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl, Erdölzeugnissen, Altöl oder Schmieröl;
 5. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Metalloberflächen durch Galvanisieren, Ätzen oder Beizen;
 7. Krankenhäuser und Kliniken.

Die Behörde kann bei Notwendigkeit auch bei anderen Anlagen die Bestellung eines Abfallbeauftragten verlangen.

Ist schon ein Immissionsschutzbeauftragter nach BImSchG oder ein Gewässerschutzbeauftragter nach WHG zu bestellen, können diese die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten wahrnehmen.

Auch die Bestellung eines externen Abfallbeauftragten ist auf Antrag möglich.

Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Sachen Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung. Er ist berechtigt und verpflichtet:

1. den Weg der Abfälle zu überwachen,
2. die Einhaltung dieses Gesetzes, dazugehöriger Vorschriften, Auflagen und Bedingungen durch regelmäßige Kontrollen der Betriebsstätten und Abfälle sowie durch Mitteilungen über festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung zu überwachen,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären über die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Abfälle sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG oder wenn regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren (auch in Bezug auf die Abfälle) und Erzeugnisse (auch bei Wegfall der Nutzung) hinzuwirken sowie bei der Entwicklung und Einführung solcher Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung,
5. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen der Verfahren hinzuwirken.

Der Abfallbeauftragte erstattet dem Betreiber zu diesen Punkten jährlich einen Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen. Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 BImSchG entsprechende Anwendung (schriftliche Bestellung, genaue Aufgabenbezeichnung, Bestellungsanzeige bei der Behörde, Unterrichtung des Betriebsrats, Fachkunde- und Zuverlässigkeitsvoraussetzung, materielle und personelle Unterstützungspflicht des Betreibers, Pflicht zur Einholung von Stellungnahmen, Vortragsrecht vor der Geschäftsleitung, Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz).

Es gibt einen langen Ordnungswidrigkeitenkatalog mit Bußgeldern bis zu 100 000,- DM.

Die Altölbestimmungen des Abfallgesetzes bleiben bis zum Erlass neuer Verordnungen in Kraft.

Der europäische Abfallartenkatalog wird mit der EAKV eingeführt, eine Umstellungsfrist gibt es bis Oktober 1999.

1.6.1 TA Abfall

Die TA Abfall bezieht sich nur auf besonders überwachungsbedürftigen Abfall. Sie enthält Anforderungen an die Verwertung und Entsorgung nach dem Stand der Technik. Die Vermeidung wird nicht behandelt. Die TA Abfall gilt nicht für die Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren und auch nicht für die Untertagedeponien (außer in Salzstöcken).

Das Ablagern von Abfällen darf auch langfristig keine Umweltschäden hervorrufen. Abfälle, deren Ablagerung nicht zu vermeiden ist, müssen ablagerungsfähig sein oder in ablagerungsfähige Form gebracht werden. Folglich sind Abfälle durch vorhergehende thermische, sonstige chemisch-physikalische oder biologische Behandlung weitgehend umzuwandeln, von Schadstoffen zu entfrachten, zu mineralisieren und zu stabilisieren.

Die für eine Genehmigung bzw. für ein Planfeststellungsverfahren notwendigen Angaben und Unterlagen sind dem Anhang A zu entnehmen.

Von Deponiebetreibern können nach § 8 Abs. 2 AbfG Sicherheitsleistungen verlangt werden für die Arbeiten nach Schließung der Anlage. Die Höhe richtet sich nach dem Gefährdungspotential sowie der Höhe der Kosten für Abschlussarbeiten, Rekultivierung und Nachsorge.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist die Erfüllung der Abschnitte 4, 6 und 10.

Abschnitt 4 behandelt die Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungsverfahren und -anlagen. Die Vermischung von Abfällen wird untersagt (außer, der Verwerter oder Entsorger will es). Dann werden für die Verwertung die Kriterien in Bezug auf ihre technische Möglichkeit, ihre Zumutbarkeit und das Vorhandensein oder die Schaffung eines Marktes dargestellt.

Die Verwertung hat Vorrang vor der "sonstigen Entsorgung", wenn

- sie technisch möglich ist: es gibt ein geeignetes Verfahren (evtl. mit Vorbehandlung);
- sie zumutbar ist: sie wird von vergleichbaren Entsorgungspflichtigen durchgeführt und ist für die Umwelt vorteilhafter als andere Entsorgungsverfahren;
- ein Markt für die gewonnenen Stoffe existiert oder geschaffen werden kann.

Ist eine Verwertung nicht möglich, sind die Abfälle einer Behandlung oder Ablagerung zuzuordnen. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer bestimmten Entsorgungsanlage sind die Abfalleigenschaften und die Zulassung der Abfallentsorgungsanlage, die sich entsprechen müssen. Die Zuordnung erfolgt im Entsorgungsnachweis. Das Verfahren zum Erhalt eines Entsorgungsnachweises erfolgt nach 4.4.1.

Bei der Entsorgung werden die Behandlung und die Ablagerung unterschieden.

Bei der Behandlung gibt es die Möglichkeit der chemisch/physikalischen und der biologischen Behandlung zur Abtrennung, Umwandlung oder Immobilisierung schädlicher Stoffe, sowie die thermische Behandlung (Verbrennung), wobei in 2 Behandlungsstränge für organische und für anorganische Schadstoffe unterschieden wird.

Bei der Ablagerung wird zwischen oberirdischer Deponierung und untertägiger Ablagerung unterschieden.

Eine Hilfe für die richtige Zuordnung sind die Zuordnungsvorschläge im Anhang C. Sollen die Abfälle unter Tage abgelagert werden, sind die Kriterien des Anhangs D einzuhalten.

Der Abschnitt 5 behandelt die Anforderungen an die Organisation, das Personal sowie die Information und Dokumentation:

- Es muss eine Kontrolle vorhanden sein, die vom übrigen Betrieb unabhängig ist; sie ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung, die Annahmekontrolle, die Ausgangskontrolle und alle anderen Kontrollen.
- Es muss dafür eine entsprechende Ablauforganisation geben.
- Personal muss ausreichend vorhanden und qualifiziert sein.
- Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- Sonstiges Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen
- Es ist eine Betriebsordnung mit Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- In einem Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für Betrieb, Instandhaltung und für Störfälle festzulegen.

- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Im Abschnitt 6 sind übergreifende Anforderungen an Zwischenlager, Behandlungsanlagen und Deponien aufgeführt; z. B. Wasserversorgung, Rohrleitungen, Abdichtungen, Überdachungen, Abwasser, Abfallanlieferung, Anlagenbereiche, Lagerbereiche.

In den folgenden Abschnitten werden besondere Anforderungen an Zwischenlager (7), Behandlungsanlagen (8), oberirdische Deponien (9), Untertagedeponien in Salzstöcken (10) und Altanlagen (11) dargestellt.

Behandlungsverfahren für das Sickerwasser aus Deponien müssen sich nach Anhang F richten; Probennahme und Analyseverfahren sind nach Anhang B durchzuführen; zur Einhaltung der Anforderungen an Deponieabdichtungen sind in Ergänzung von 9.4.1 auch die weitergehenden Anforderungen des Anhangs E einzuhalten.

1.6.2 TA Siedlungsabfall

1.6.2.1 Ziele

- nicht vermeidbare Abfälle so weit wie möglich zu verwerten,
- den Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten,
- eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nichtverwertbaren Abfälle sicherzustellen.

Dabei ist die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Ablagerung soll so erfolgen, dass die Entsorgungsprobleme von heute nicht auf künftige Generationen verlagert werden.

Punkt 1.2 behandelt den Anwendungsbereich, Punkt 2 enthält allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen.

Die für eine Genehmigung bzw. für ein Planfeststellungsverfahren notwendigen Angaben und Unterlagen sind dem Anhang A zu entnehmen.

Die TA Siedlungsabfall enthält Anforderungen an die Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen bzw. für mit diesen entsorgbare Abfälle nach dem Stand der Technik. Die Vermeidung wird nicht behandelt. Sie gilt nicht für die Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren.

1.6.2.2 Zuordnung zu Entsorgungsverfahren

Die Verwertung hat Vorrang, wenn

- sie technisch möglich ist: es gibt ein geeignetes Verfahren (evtl. mit Vorbehandlung);
- sie zumutbar ist: sie wird von vergleichbaren Entsorgungspflichtigen durchgeführt und ist für die Umwelt vorteilhafter als andere Entsorgungsverfahren;
- ein Markt für die gewonnenen Stoffe existiert oder geschaffen werden kann.

Abfälle dürfen nur dann der Deponie zugeordnet werden, wenn sie nicht verwertet werden können und die Zuordnungskriterien des Anhangs B eingehalten werden. Eine evtl. notwendige Verfestigung ist zulässig.

In diesem Zusammenhang ist der Parameter "organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz" aus dem Anhang B besonders wichtig: Als Glühverlust bestimmt, darf er 3 % (Deponieklasse I) bzw. 5 % (Deponieklasse II) nicht überschreiten, als TOC ermittelt 1 % bzw. 3 % (jeweils Masse-%).

Im fünften Abschnitt werden Anforderungen an die stoffliche Verwertung und die Schadstoffentfrachtung für die einzelnen Abfallarten dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung und Erfassung. Aufbereitungs- und Sortieranlagen müssen die aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Der Abschnitt 6 behandelt die Anforderungen an die Organisation, das Personal sowie die Information und Dokumentation:

- Es muss eine Kontrolle vorhanden sein, die vom übrigen Betrieb unabhängig ist; sie ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung, die Annahmekontrolle, die Ausgangskontrolle und alle anderen Kontrollen.
- Es muss dafür eine entsprechende Ablauforganisation geben.
- Personal muss ausreichend vorhanden und qualifiziert sein.
- Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- Sonstiges Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

- Es ist eine Betriebsordnung mit Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- In einem Betriebshandbuch sie die Maßnahmen für Betrieb, Instandhaltung und für Störfälle festzulegen.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Im Abschnitt 7 sind übergreifende Anforderungen an Zwischenlager, Behandlungsanlagen und Deponien aufgeführt; z. B. Wasserversorgung, Rohrleitungen, Abdichtungen, Überdachungen, Abwasser, Abfallanlieferung, Anlagenbereiche, Lagerbereiche.

In den folgenden Abschnitten werden besondere Anforderungen an Zwischenlager (8), Behandlungsanlagen (9), Deponien (10) und Altanlagen (11) dargestellt.

Die TA Siedlungsabfall ist neuer als die TA Abfall. Sie ist daher teilweise genauer und ausführlicher. In vielen Punkten wird auf die TA Abfall Bezug genommen, insbesondere auf die Anhänge zur TA Abfall.

1.6.3 Die Verpackungsverordnung

Die VerpackV richtet sich an Verpackungshersteller und Verpackungsvertreiber (auch der Versandhandel ist einbezogen) mit den Zielen, Verpackungen aus umweltverträglichen Materialien herzustellen, die außerdem die stoffliche Verwertung nicht stören, sowie die Abfälle aus Verpackungen zu vermeiden. Dies soll erreicht werden, indem Verpackungen nach Volumen und Gewicht auf das unbedingt notwendige beschränkt werden und eine Wiederbefüllung möglich sein sollte oder zumindest eine stoffliche Verwertung.

Ausgenommen sind Verpackungen, für die besondere Entsorgungsvorschriften bestehen und Verpackungen mit Resten oder Anhaftungen, die umweltgefährdend nach Chemikaliengesetz oder gesundheitsgefährdend entsprechend der Gefahrstoffverordnung sind.

Nach dem Zweck der Verpackung werden drei Arten unterschieden:

- Transportverpackungen: Bewahren die Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden oder werden aus Sicherheitsgründen benötigt. Sie müssen vom Hersteller / Vertreiber zurückgenommen werden. Dienen Transportverpackungen als Verkaufsverpackungen, sind sie wie diese zu behandeln.
- Verkaufsverpackungen: Werden vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Ware verwendet; auch Einweggeschirr und -besteck.
- Umverpackungen: Zusätzliche Verpackung um Verkaufsverpackungen, um Selbstbedienung zu ermöglichen, Diebstahl zu erschweren oder sie dienen der Werbung. Dem Endverbraucher ist in oder bei der Verkaufsstelle Gelegenheit zur kostenlosen Rückgabe der Umverpackung zu geben. Dabei ist eine Getrennthaltung der einzelnen Wertstoffgruppen sicherzustellen.

Transport- und Umverpackungen dürfen nicht in die öffentliche Abfallentsorgung einfließen.

Grundsätzlich besteht auch eine Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen vom Endverbraucher durch den Vertreiber, der sie seinen Lieferanten bzw. den Herstellern zurückgibt. Allerdings gibt es eine Freistellung von der Rücknahmepflicht der Verkaufsverpackungen, wenn ein flächendeckendes Abholssystem für Verkaufsverpackungen durch die Hersteller eingerichtet ist und ordnungsgemäß funktioniert. Dabei sind die Belange der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu berücksichtigen und es hat eine Abstimmung auf schon vorhandene Sammelsysteme zu erfolgen. Die Freistellungsfeststellung wird von der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde getroffen, sie kann widerrufen werden. Wichtig ist, dass die Anforderungen des Anhangs erfüllt werden (Erfassungsquoten für alle Wertstoffgruppen jeweils 80 %; Sortierquoten für Glas, Weißblech und Aluminium 90 %, für alle anderen 80 %; die aussortierten Wertstoffe sind stofflich zu verwerten).

Aufgrund des Inhalts sind Getränkeverpackungen Behälter für flüssige Lebensmittel außer Joghurt und Kefir.

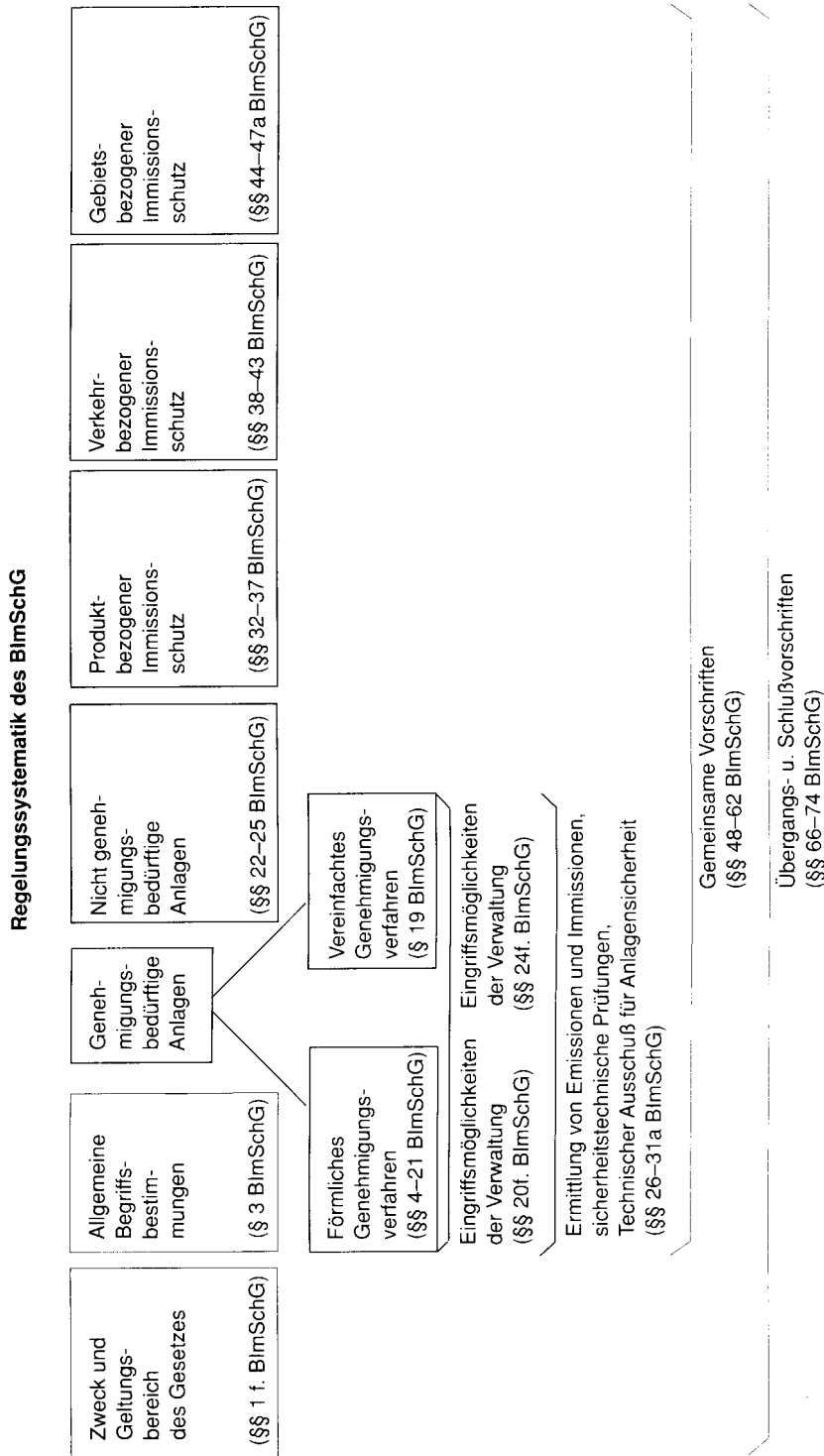
Grundsätzlich ist auf Getränkeverpackungen und auf Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel sowie für Dispersionsfarben ein Pfand zu erheben. Existiert allerdings ein Sammelsystem wie für die Verkaufsverpackungen beschrieben, tritt die Pfandpflicht nicht in Kraft.

Von einer Mehrwegverpackung spricht man bei Behältern, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden.

Sinkt der Mehrweganteil für Getränkeverpackungen unter 72 %, erlischt die Freistellung und die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen tritt in Kraft.

IV Luft

1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)



V Weitere Bereiche

1. UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck des Gesetzes ist es, für Vorhaben (bauliche und sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen sowie deren wesentliche Änderungen, son-

stige Eingriffe in Natur und Landschaft und die unter die Anlage zu § 3 fallen) zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten,

2. das Ergebnis der UVP so früh wie möglich bei allen Behördenentscheidungen zu berücksichtigen.

(Grundsatz der Frühzeitigkeit und Grundsatz der Gesamtbewertung)

Dieses Gesetz findet nur Anwendung, wenn die UVP in den jeweiligen Rechtsvorschriften nicht näher bestimmt ist. Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil der jeweiligen Zulassungsverfahren (§ 2), d. h., die Genehmigungsbehörde ist identisch mit der UVP-Behörde.

Entsprechend dem Kooperationsprinzip erfolgen Zusammenarbeit und Klärung über Untersuchungsumfang und -unterlagen. Die geforderten Unterlagen hat der Antragsteller vorzulegen, zumindest jedoch die in § 6 genannten. Dazu gehören auch Angaben zu Alternativen.

Die Unterlagen sind auszulegen und die Öffentlichkeit ist entsprechend § 73 VwVfG anzuhören (öffentliche Auslegung von einem Monat, Einwendungsfrist Betroffener bis zwei Wochen nach Auslegungsende). Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet.

Die Behörde erarbeitet anhand der Unterlagen, der Behördenstellungen und der Anhörung eine zusammenfassende Darstellung.

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Alternativen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über das Vorhaben.

Vorbescheide und erste Teilgenehmigungen dürfen nur nach Durchführung einer UVP erteilt werden.

Anlage

(zu § 3) (Auszug)

Die UVP ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Einrichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des BImSchG bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist.
 2. Kerntechnische Anlagen
 4. Abfalldeponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG)
 5. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 18 c WHG)
 6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie Deich- oder Dammbauten (§ 31 WHG)
 7. Bergbauliche Vorhaben
 8. Bundesfernstraßen (§ 17 BFStrG)
- usw.

2. UmweltHG

Umwelthaftungsgesetz

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für noch nicht und nicht mehr betriebene Anlagen.

Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Ist die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden, so ist die Ersatzpflicht für unwesentliche oder nach den örtlichen Verhältnissen zumutbare Sachschäden ausgeschlossen.

Ist die Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Anlage verursacht ist.

Diese Ursachenvermutung findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde: Die besonderen Betriebspflichten werden eingehalten und es liegt auch keine Störung des Betriebs vor. Dies muss der Betreiber nachweisen. Hilfreich zum Nachweis ist das Vorhandensein von Qualitätsmanagement- sowie von Umweltmanagementsystemen.

Besondere Betriebspflichten: Ergeben sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften, soweit sie die Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.

Sind darin besondere Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn die Kontrollen in dem entscheidenden Zeitraum durchgeführt wurden und keinen Anhalt für eine Verletzung der Betriebspflicht geben oder die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt.

Die Haftungshöchstgrenze beträgt für Tötung, Körper- und Gesundheitsschäden insgesamt 160 Mio. DM, für Sachschäden insgesamt auch nur 160 Mio. DM.

3. Polizeirechtliche Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts der Länder

Hiernach treffen die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Im Bereich der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die polizeirechtliche Verantwortlichkeit zu ermitteln.

öffentliche Sicherheit: Einhaltung aller Rechtsnormen (des geschriebenen Rechts), Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen, Rechte des Einzelnen (Schutzprinzip: Schutz dieser Dinge)

öffentliche Ordnung: das nichtgeschriebene Recht, das dem Gerechtigkeitsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht.

Gefahr: Bei ungehindertem Geschehensablauf (ohne staatliches Eingreifen) tritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden ein. Wenn eine Gefahr schon eingetreten ist, bedeutet dies eine Störung der öffentlichen Sicherheit. So kann hohe Wahrscheinlichkeit bei geringem Schadensumfang genauso wie geringe Wahrscheinlichkeit bei hohem Schadensumfang eine Gefahr bedeuten.

Die Gefahrenzurechnung und damit die Zurechnung der Kostenfolge der erforderlichen Maßnahme erfolgt nach dem Kriterium der Störereigenschaft.

Derjenige, der die Gefahr oder Störung verursacht hat, wird als Handlungsstörer (Verhaltensstörer) bezeichnet: unmittelbare Verursachung.

Derjenige, der durch aktives Tun oder Unterlassen bei Bestehen einer Rechtspflicht zum Handeln in eigener Person die Schwelle zur Gefahr überschreitet.

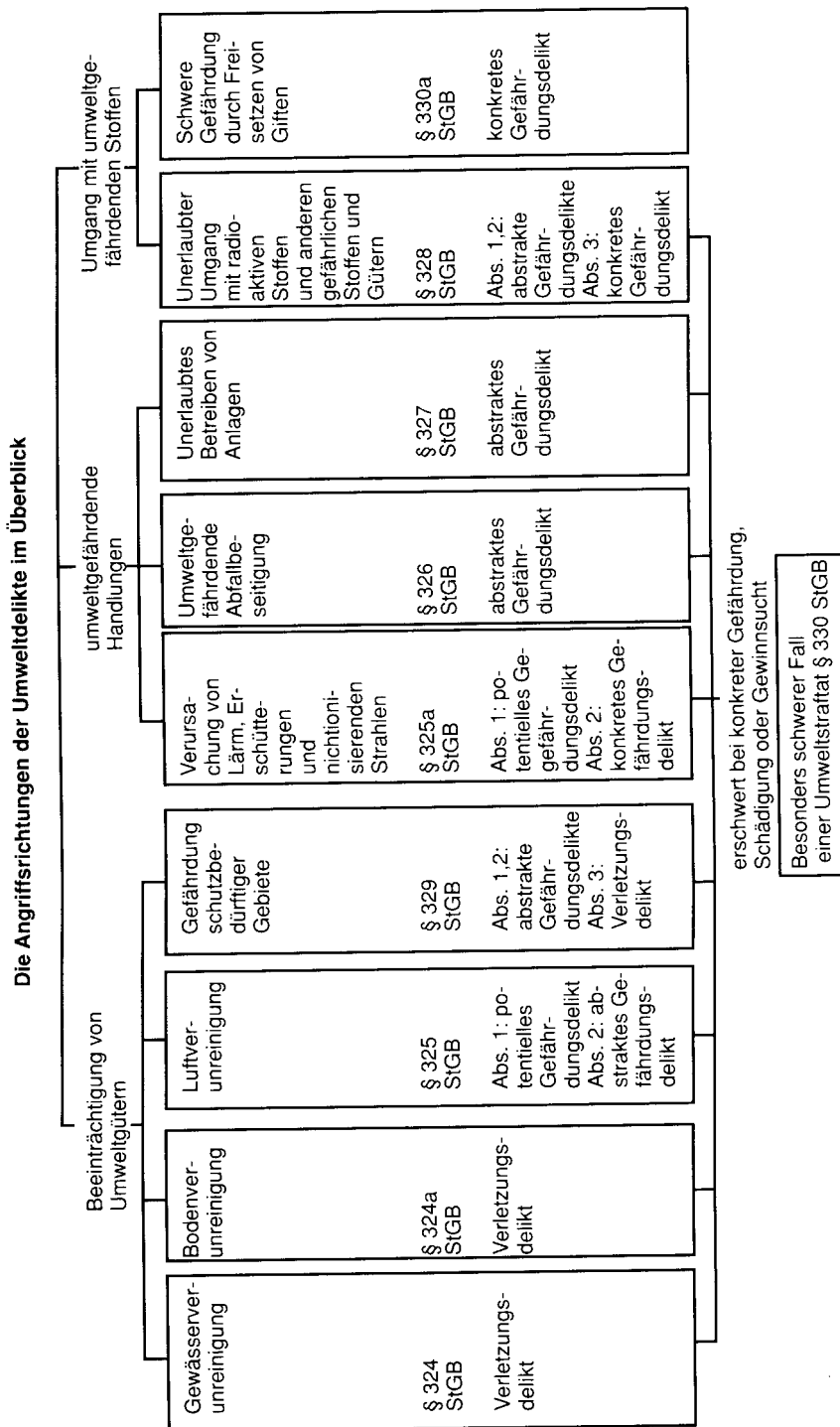
Zustandsstörer: Verschuldensunabhängig verantwortlich für den Zustand von beweglichen und unbeweglichen Sachen ist der Eigentümer (evtl. Besitzer) der Störung (besonders bei Grundstücken), §1004 BGB, GG Art. 14, II)

Nichtstörer (aber Notstandspflichtige): der zur Schadensbeseitigung Herangezogene (gegen Entschädigung), aber nicht der Verursacher und nicht staatliche Stellen (Amtshilfe). Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Nichtstörers:

- Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr
- Aussichtslosigkeit der Heranziehung der Verantwortlichen
- Aussichtslosigkeit der Gefahrbekämpfung durch die Polizei (und deren Helfer)
- Wahrung der Opfergrenze

4. Umweltstrafrecht

Das Umweltstrafrecht ist als eigenes Kapitel im Strafgesetzbuch enthalten. Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder) hingegen stehen in den einzelnen Umweltgesetzen.



5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Die Verwaltung darf unter mehreren möglichen und zur Erreichung eines rechtmäßigen Zieles geeigneten Maßnahmen nur diejenigen wählen, die den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen (Gebot des mildesten Mittels - Übermaßverbot)
- Der von einer rechtmäßigen Maßnahme zu erwartende Schaden darf nicht im krassen Missverhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen

oder

- Geeignetheit: der Zweck muss mit dem Handeln erreicht werden.
- Erforderlichkeit: es gibt kein milderes Mittel.
- Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Angemessenheit): Die Vorteile müssen die Nachteile überwiegen (Zweck-Mittel-Relation)

6. Stand der Technik

In den verschiedenen Umweltgesetzen wird der Begriff „Stand der Technik“ definiert (Legaldefinition), allerdings etwas unterschiedlich. Die modernste und dem EU-Recht angepasste Definition stammt aus dem WHG:

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als die beste verfügbaren Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.

a. a. R. d. T. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Allgemein eingeführte und angewandte Techniken, die ihre Tauglichkeit durch langen Einsatz unter Beweis gestellt haben (besonders im WHG).

Stand der Wissenschaft und Forschung

Modernste Techniken nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung; wird bei Atomanlagen gefordert.

V Betrieblicher Umweltschutz

Organisation des Umweltschutzes im Unternehmen

Aufbauorganisation	Ablauforganisation
Gesamtverantwortung Gesellschafter der Personengesellschaften Organmitglieder der Kapitalgesellschaften	sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter, insbesondere der Umweltschutzbeauftragten
	Festlegung der Kompetenzen
	sachgerechte Organisation umweltverträglicher Produktion
Besondere Verantwortung anzuzeigende Person mit Geschäftsführungsbefugnis Beauftragte für – Immissionsschutz – Gewässerschutz – Abfallentsorgung – Störfälle	Sorge für Einhaltung der Umweltvorschriften im Anlagenbetrieb
	Hinwirkung auf umweltverträgliche Verfahren und Erzeugnisse
	Begutachtung von Verfahren unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit
	Kontrolle der Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften
	Aufklärung der Betriebsangehörigen über den Umweltschutz
Dokumentation im Umweltschutzhand- und -beauftragtenbuch	

Öko-Checkliste zur Schwachstellenanalyse

Objekt	Art des Risikos	Handlungsbedarf für	
		innerbetriebl. Schutzmaßnahmen	außerbetriebl. Deckungsvorsorge
Standort	geologische Verhältnisse, Nachbarschaft, Altlasten		
Gebäude	Brand, Rohrbruch		
Produkte	Freisetzung von Schadstoffen		
Verfahren	Umweltbelastung		
Lagerung	Freisetzung von Schadstoffen		
Abwasser	Wasserverschmutzung		
Abluft	Luftverschmutzung		
Abfall	Bodenbeanspruchung		
Transport	Unfälle mit Freisetzung von Schadstoffen		
Personal	Unfälle und Umweltverschmutzung durch Unkenntnis		

ZUSAMMENFASSUNG

Ökorisiken der Unternehmung durch

Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitsprüfung	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Ahndung von Umweltstraf-taten	Verursachungs-haftung		Imageverluste
			für Änderung der Beschaffenheit des Wassers	wegen Umwelt-einwirkung, die von einer Anlage ausgeht	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bundes-immissions-schutz-gesetz	Bundes-immissions-schutz-gesetz, Wasser-haus-halts-gesetz, Abfall-gesetz	Straf-gesetz-buch, Straf-taten gegen die Umwelt	Wasser-haus-halts-gesetz	Umwelt-haftungs-gesetz	
Versagen der Produktions-genehmi-gung	Geldbuße	Geld-oder Haftstrafe	Schadensersatz-leistung	Absatzverluste, Demotivation der Mitarbeiter, Streitigkeiten mit Nachbarn	

Bewältigung der Ökorisiken durch Öko-risk-Management für

Vermeidung			Über-wältigung	Öko-Controlling			Selbst-tragung
Optimie-rung von Produk-tions-verfahren	Umwelt-schutz-aus-gaben	Orga-nisa-tion	Ver-siche-rung	Rech-nungs-legung nach Handels-recht	Umwelt-be-richt	Öko-Bilanz	Bildung von Rückkla-gen und Rück-stellun-gen

Einige Umweltgesetze (z. B. BImSchG, KrW-/AbfG) schreiben vor, dass der zuständigen Behörde mitzuteilen ist, auf welche Weise sichergestellt ist, da die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Sind diese Verantwortlichkeiten nicht hinreichend festgelegt oder ist ungeeignetes Personal beauftragt, spricht man von „Organisationsverschulden“, wofür der Betreiber bzw. die Geschäftsleitung verantwortlich ist. Die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsysteme nach DIN ISO 9000 ff, DIN ISO 14000 ff bzw. EG-Öko-Audit-Verordnung werden für die Organisation eines Betriebes als Stand der Technik angesehen.